



## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein wurde am 17.11.2010 gegründet und trägt den Namen HSG Weiterstadt/Braunshardt/Worfelden e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weiterstadt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Gerichtsstand ist Darmstadt.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Handball
  - b. die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder (mit Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - b. Jugendliche (0 – 17 Jahre)
  - c. FördermitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt.



4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommene vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b. Durch Tod des Mitgliedes.
  - c. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
  - d. Durch Ausschluss der erfolgen kann
    - aa) bei vereinsschädigendem Verhalten
    - bb) bei grobem Vergehen gegen die Satzung und Beschlüsse
  - e. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Beschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Erfolgt ein Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu diesem Zeitpunkt.
7. Über den Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Sämtliches Vereinsvermögen, das sich im Zugriff des ausgeschlossenen Mitglieds befindet, ist unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
9. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen, Spielberechtigungen). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung bzw. den Spielbetrieb benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Richtlinie Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte, die durch den Vorstand erlassen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Kontaktdaten und ihrer Bankverbindungen zeitnah mitzuteilen.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den offiziellen Bekanntmachungskästen der HSG in den Sporthallen Braunshardt und Worfelden sowie auf der offiziellen Homepage der HSG zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
  - a. Benennung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
  - b. Bericht des Vorstandes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  - e. Bestätigung des Jugendvorstandes
  - f. Bestätigung der Jugendsprecher/innen
  - g. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen (jeweils für zwei Jahre. Jedes Jahr eine/r, damit das Rotationsprinzip gewahrt bleibt. Wiederwahl ist nach einem Jahr Unterbrechung möglich)
  - h. Anträge (die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen)
  - i. Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Organisationsvorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Sitzungsleiter/in der Mitgliederversammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung offen (durch einfaches Handzeichen). Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Satzungsänderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt, dem Landessportbund, den Landessportverbänden oder dem Spitzenverband DHB vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung durch den Vorstand bei der zuständigen Registerbehörde in geeigneter Weise bekannt zu geben.



12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt wird.

13. Neuwahlen des Vorstandes im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung finden statt, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden begründeten Antrag einreichen.

14. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Sportvorstand
- b. dem Organisationsvorstand
- c. dem Finanzvorstand

2. Die unter Punkt 1 genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand im Sinne des BGB bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Beim Ausscheiden von mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder müssen Neuwahlen erfolgen.

5. Im Rahmen der Organisationshoheit kann der Vereinsvorstand weitere Personen für einzelne Aufgaben, Projekte oder Verantwortungsbereiche benennen. Eine Wahl in der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es besteht die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Ziffer 26a EStG.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahres- und Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- e. die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
- f. die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes
- g. die Anstellung und Kündigung von Angestellten und Arbeiter/innen des Vereins, ggf. eines/einer Geschäftsführer/in
- h. jederzeitige Berufung von Sachverständigen als Berater
- i. die Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten



## § 8 Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch den Organisationsvorstand kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden. Einladungen können schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder per Mail erfolgen. Die Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte sollte erfolgen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einer Niederschrift festzuhalten.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

## § 9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 1. April und 1. Oktober ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt oder -austritt besteht die Möglichkeit zwischen den Terminen Beiträge einzuziehen.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. bzw. 1.10. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein



bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 10 Versicherungsschutz (Haftung)**

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in und rund um die Sportstätten bestehen nicht.
3. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinstätigkeit.

## **§ 11 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Vereins. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung (Jugendordnung) geben. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder beantragt wird.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendvorstand schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendsprecher/in. Er/sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der/die Jugendsprecher/in sollte bei der Wahl unter 18 Jahre alt sein.
5. Der/die Jugendsprecher/in ist Mitglied des Jugendvorstandes und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

## **§ 12 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten auf der Grundlage des jeweils geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der DS-GVO, dem BDSG, sowie weiteren gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein erlässt hierzu durch den Vorstand eine Richtlinie Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Richtlinie wird auf der Homepage des Vereins [www.hsgwbw.de](http://www.hsgwbw.de) veröffentlicht.



## **§ 13 Ordnungen**

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und diese später ebenfalls mit absoluter Mehrheit ändern.
2. Außerdem sind die Ordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter Punkt 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14 Auflösungsbestimmungen**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stammvereine SG Weiterstadt, TSV Braunshardt und TSG Worfelden. Die genauen Anteile werden in einem separaten Vertrag geregelt, welcher nicht Bestandteil dieser Satzung wird.
2. Die empfangenden Vereine haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

1. Die Vereinssatzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Weiterstadt, den 29.03.2019